

Hinweise und Erläuterungen zur STEP-VO

Für Förderanträge im Bereich der STEP-Verordnung (STEP-VO) sind folgende Erläuterungen zusätzlich abzugeben. Grundlage ist die Verordnung (EU) 2024/795 vom 1. März 2024 sowie die Leitlinien zu einigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/795 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP).

Damit ein Vorhaben unter die STEP-VO fällt, muss das Vorhaben zwei Bedingungen erfüllen.

- I. Das Vorhaben muss sich einem der zwei kritischen Technologiesektoren zuordnen können (Art. 2 Abs. 1 a der STEP-VO):
- II. Der „kritische“ Charakter der ausgewählten Technologie muss begründet werden (Art. 2 Abs. 2 der STEP-VO).

Ergänzende Gliederungspunkte zur Vorhabenbeschreibung

Für Förderanträge im Bereich der STEP-Verordnung (STEP-VO) ergänzen Sie Ihre Vorhabenbeschreibung bereits **zur Vorhabenidee** mit folgenden Gliederungspunkten.

(11) Zuordnung Technologiebereich

Das Vorhaben muss sich einem der zwei kritischen Technologiesektoren zuordnen können (siehe dazu Artikel 2.1 und 2.3 der Leitlinien zur STEP-VO):

- Digitale Technologien und technologieintensive Innovationen
- Biotechnologien

Ordnen Sie Ihr Vorhaben einem der oben genannten Technologiebereiche zu (beachten Sie bitte, dass die Auflistung in den Leitlinien indikativ und nicht erschöpfend ist).

(12) Einordnung Kritische Technologien

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der STEP-Verordnung gelten die in Abschnitt 2 der Leitlinien genannten Technologien als kritisch, wenn sie mindestens eine der folgenden Bedingungen a) oder b) erfüllen. Die Zuordnung zu einer der beiden Bedingungen a) oder b) ist ausführlich und nachvollziehbar zu beschreiben und zur Unterstützung der Begutachtung mit Nachweisen, wie Veröffentlichungen, Studien, Berichten o.ä. zu belegen.

a) **Sie leisten einen Beitrag zur Verringerung oder Verhinderung der strategischen Abhängigkeiten der Union.** Dabei sollten mindestens zwei der folgenden Beiträge erfüllt werden:

- **Beitrag zur industriellen und technologischen Führungsrolle der Union:** Durch die Technologie, z. B. Halbleitertechnologien, Mikroelektronik, Biotechnologie, könnte die Union ihren Wettbewerbsvorsprung in technologisch anspruchsvollen Industriezweigen ausbauen.
- **Beitrag zu kritischen Infrastrukturen auf europäischer Ebene:** Durch die Technologie sollen die Gefahr von Lieferunterbrechungen und -verzögerungen gebannt werden, z. B. Entwicklung kritischer Technologien, die für weltraumgestützte und bodengestützte Satellitensysteme und Stromnetze benötigt werden.
- **Erhöhung der Produktionskapazität:** Die im Vorhaben angestrebte Entwicklung leistet einen Beitrag zur Schaffung von Produktionskapazitäten für kritische

Komponenten und/oder deren Wertschöpfungskette wie z. B. Halbleiterchips oder Arzneimittel.

- **Stärkung der Versorgungssicherheit:** Die im Vorhaben angestrebte Entwicklung leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Versorgungssicherheit bei entscheidenden Produktionsmitteln, Komponenten und Technologien in der Union, wie z. B. die Rückverlagerung der Herstellung bestimmter kritischer Arzneimittel.
- **Förderung positiver grenzüberschreitender Auswirkungen im Binnenmarkt:** Die Technologie trägt dazu bei, die Zusammenarbeit und Koordinierung im Binnenmarkt zu stärken, sodass Lieferketten der Industrie und nachgelagerte Sektoren widerstandsfähiger werden. Verzerrungen in den Wettbewerbsbedingungen werden verringert und die Wettbewerbsfähigkeit insgesamt verbessert.

b) **Sie schaffen für den Binnenmarkt ein innovatives, neues und wegbereitendes Element von erheblichem wirtschaftlichem Potenzial.** Es müssen mindestens zwei der drei innovativen Elemente erfüllt sein (**innovativ, neu, wegbereitend**) und zusätzlich das **erhebliche wirtschaftliche Potenzial** für den Binnenmarkt nachgewiesen werden.

- Unter „**innovativ**“ wird verstanden: Es werden (bekannte) Technologien auf neuartige Weise kombiniert, wobei Probleme auf vollkommen neue Weise gelöst werden bzw. zum ersten Mal eine Lösung für ein ungelöstes Problem entwickelt wird. Dabei sind spürbare Verbesserungen oder Veränderungen in einem bestimmten Marktbereich oder in einem bestimmten Wirtschaftszweig zu erwarten.
- Unter „**neu**“ wird verstanden: Es handelt sich um Technologien oder wissenschaftliche Entdeckungen, die beispielsweise aus der Grundlagenforschung resultieren, kürzlich entwickelt wurden und derzeit noch nicht weit verbreitet sind oder in den einschlägigen Branchen noch keine breite Akzeptanz gefunden haben. Es ist zu erwarten, dass diese allmählich an Bedeutung gewinnen und voraussichtlich zu einem erheblichen Wachstum oder einer erheblichen Wirkung führen.
- Unter „**wegbereitend (disruptiv)**“ wird verstanden: Es handelt sich um fortschrittlichste, innovativste und komplexeste Technologien, die derzeit in der Europäischen Union verfügbar sind oder entwickelt werden. Es ist zu erwarten, dass sie das Potenzial besitzen, erhebliche oder sogar revolutionäre Auswirkungen auf bestehende Technologien, Branchen oder Geschäftsmodelle auszuüben und diese grundlegend zu verändern, z.B. durch ein breites Spektrum an Einsatzmöglichkeiten (z.B. CRISPR-Cas9, AlphaFold...).
- Unter dem Kriterium „**erhebliches wirtschaftliches Potenzial für den EU-Binnenmarkt**“ wird verstanden: Die im Vorhaben angestrebte Entwicklung besitzt ein erhebliches wirtschaftliches Potenzial für den EU-Binnenmarkt, weil zu erwarten ist, dass das Vorhaben das Potenzial hat, den Markt zu gestalten oder zu stören oder neue Märkte zu schaffen und möglicherweise für zahlreiche Märkte der Europäischen Union (und nicht nur für geografisch begrenzte Märkte) relevant ist. Die Auswirkungen sind dabei nicht auf regionale Märkte oder einen Mitgliedsstaat begrenzt. Hierbei ist beachten, dass der EU-Binnenmarkt größer als die EU ist (z. B. Norwegen).